

Der Text dieser Prüfungs- und Studienordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Referat L 1 einsehbare Text.

Hinweis:

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für Studierende, die **ab** WS 2007/08 das Studium aufnehmen.

Studierende, die **vor dem** WS 2007/08 im Diplomstudiengang Psychologie an dieser Universität eingeschrieben waren, legen ihre Prüfung nach der bisher gültigen Diplomprüfungsordnung (https://zuv.fau.de/universitaet/organisation/recht/studiensatzungen/PHIL1/DPO_Psychologie.pdf) ab.

Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor- und den
Masterstudiengang Psychologie der Friedrich-Alexander-
Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – BMStPO/PSL –
Vom 28. September 2007**

geändert durch Satzungen vom
15. September 2009
5. März 2010
4. Juni 2010
11. August 2010
31. Juli 2012
24. August 2017
11. September 2020
6. August 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (**BayHSchG**) erlässt die FAU folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeiner Teil.....	2
§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung	2
§ 2 Akademischer Grad.....	3
§ 3 Gliederung des Bachelorstudiums, Regelstudienzeit, Teilzeitstudium, Unterrichtssprache, Studienbeginn.....	3
§ 3a Teilzeitstudium, Wechsel, ECTS-Punkteüberschreitungen	3
§ 4 Gliederung des Masterstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprache, Studienbeginn	4
§ 5 ECTS-Punkte	4
§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise	4
§ 6a Anwesenheitspflicht.....	5
§ 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis	6
§ 8 Prüfungsausschuss	7
§ 9 Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt.....	8
§ 10 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht.....	8
§ 11 Zugangskommission zum Masterstudium.....	8

§ 12 Anerkennung von Kompetenzen	9
§ 13 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme	10
§ 14 Entzug akademischer Grade	10
§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren.....	10
§ 16 Schriftliche Prüfung	10
§ 17 Mündliche Prüfung	11
§ 18 Elektronische Prüfung	12
§ 19 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote	12
§ 20 Ungültigkeit der Prüfung.....	13
§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten	13
§ 22 Zeugnis, Diploma Supplement, Grade Distribution Table, Transcript of Records, Urkunde.....	13
§ 23 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung	14
§ 24 Nachteilsausgleich	14
§ 25 Studienberatung.....	14
II. Besonderer Teil	15
Erster Abschnitt: Bachelorprüfung	15
§ 26 Zulassung zu den Prüfungen.....	15
§ 27 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Bachelorprüfung	15
§ 28 Bachelorarbeit	16
§ 29 Wiederholung von Prüfungen	17
§ 30 [aufgehoben]	18
§ 31 [aufgehoben]	18
§ 32 [aufgehoben]	18
Zweiter Abschnitt: Masterprüfung	18
§ 33 Qualifikation zum Masterstudium.....	18
§ 34 Zulassung zu den Prüfungen.....	18
§ 35 Masterprüfung	19
§ 36 Masterarbeit	19
§ 37 Wiederholung von Prüfungen	20
III. Teil: Schlussvorschriften.....	20
§ 38 Inkrafttreten, Übergangsregelungen	20
Anlage 1: Studienverlaufsplan polyvalenter B.Sc. Psychologie (Vollzeit)	22
Anlage 2: Studienverlaufsplan polyvalenter B.Sc. Psychologie (Teilzeit)	25
Anlage 3: Studienverlaufsplan M.Sc. Psychologie	28
Anlage 4: Module der Psychologie als Nebenfach.....	30

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium und die Prüfungen im Bachelorstudium und im konsekutiven Masterstudium der Psychologie mit den Abschlusszielen des Bachelor of Science und des Master of Science.

(2) ¹Der Bachelor of Science ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss des wissenschaftlichen Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- Grundlagen sowie gründliche Fach- und Methodenkenntnisse auf den Prüfungsgebieten erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden, und
- auf den möglichen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind.

- (3) ¹Der Master of Science ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden
- vertiefte Kenntnisse der Grundlagen und der wesentlichen Forschungsergebnisse in den Fächern ihres Masterstudiums erworben haben,
 - die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten sowie diese weiterzuentwickeln, und
 - auf die Berufspraxis auf einem im Vergleich zum B.Sc. höheren Qualifikationsniveau vorbereitet sind.

§ 2 Akademischer Grad

(1) Aufgrund der bestandenen Prüfungen werden je nach Abschlussart folgende akademischen Grade verliehen:

1. bei bestandener Bachelorprüfung der akademische Grad Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.)
2. bei bestandener Masterprüfung der akademische Grad Master of Science (abgekürzt: M.Sc.).

(2) Die akademischen Grade können auch mit dem Zusatz „(FAU Erlangen-Nürnberg)“ geführt werden.

§ 3 Gliederung des Bachelorstudiums, Regelstudienzeit, Teilzeitstudium, Unterrichtssprache, Studienbeginn

(1) ¹Im Bachelorstudium werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. ²Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung aus den Grundlagen des Bachelorstudiengangs zu absolvieren. ³Das weitere Bachelorstudium umfasst die Prüfungen bis zum Ende der Regelstudienzeit einschließlich der Bachelorarbeit sowie eine berufspraktische Tätigkeit. ⁴Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums ist der Erwerb von insgesamt 180 ECTS-Punkten erforderlich, worin sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen nach **Anlage 1** (Vollzeit) bzw. **Anlage 2** (Teilzeit) enthalten sind.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelorstudium beträgt sechs Semester. ²Abweichend von Satz 1 beträgt die Regelstudienzeit im Teilzeitstudium zwölf Semester.

(3) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. ²Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache abgehalten werden; Näheres regelt das Modulhandbuch. ³Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

(4) Das Studium beginnt im Wintersemester.

§ 3a Teilzeitstudium, Wechsel, ECTS-Punkteüberschreitungen

(1) ¹Das Bachelorstudium kann in der Form des häftigen Teilzeitstudiums gemäß **Anlage 2** absolviert werden. ²Die Wahl des Teilzeitstudiums ist bei der Immatrikulation schriftlich gegenüber der Studierendenverwaltung zu erklären.

(2) ¹Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudiengang ist nur möglich, wenn im jeweiligen Studiengang ein freier Studienplatz verfügbar ist. ²Die bisherigen im Teil- bzw. Vollzeitstudiengang studierten Semester werden entsprechend angerechnet. ³Im Teil- bzw. Vollzeitstudiengang begründete Prüfungsverhältnisse bleiben von

dem Wechsel unberührt. ⁴Dies gilt im Falle des Wechsels von Vollzeit auf Teilzeit insbesondere für die Pflicht zur fristgemäßen Wiederholung nicht bestandener Prüfungen und die Pflicht, die Grundlagen- und Orientierungsprüfung fristgemäß abzuschließen. ⁵Im Falle des Wechsels von Teilzeit auf Vollzeit sind die noch fehlenden Leistungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung des Vollzeitstudiums binnen eines Jahres nach dem Wechsel nachzuholen.

(3) ¹Im Teilzeitstudium können pro Studienjahr Module im Umfang von maximal 35 ECTS-Punkten belegt werden. ²Abweichend von Satz 1 können im Studienjahr, in dem die Bachelorarbeit abgegeben wird, maximal 45 ECTS-Punkte erworben werden. ³Eine Überschreitung dieser ECTS-Punktzahlen gemäß Sätzen 1 und 2 um 5 ECTS-Punkte ist einmalig zulässig. ⁴Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten schriftlichen Antrag eine Ausnahme von den Sätzen 1 bis 3 genehmigen; der Antrag ist vor dem jeweiligen Prüfungsantritt zu stellen.

§ 4 Gliederung des Masterstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprache, Studienbeginn

(1) ¹Das konsekutive Masterstudium baut inhaltlich auf dem Bachelorstudium auf und ist stärker forschungsorientiert. ²Das Masterstudium inkludiert die Prüfungen bis zum Ende der Regelstudienzeit einschließlich der Masterarbeit. ³Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums ist der Erwerb von insgesamt 120 ECTS-Punkten erforderlich, worin sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen nach **Anlage 3** enthalten sind.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudium beträgt vier Semester. ²Die Regelstudienzeit des konsekutiven Bachelor- und Masterstudiums umfasst insgesamt zehn Semester.

(3) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. ²Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache abgehalten werden. ³Näheres regelt das Modulhandbuch.

(4) Das Studium beginnt im Wintersemester.

§ 5 ECTS-Punkte

(1) ¹Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester ist mit 30 ECTS-Punkten veranschlagt; § 3a bleibt unberührt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitslast von 30 Stunden.

(2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich abgerundete und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungs- oder einer Studienleistung bestehen. ³In

fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Teilprüfungen oder Prüfungsteilen bzw. einer Kombination aus Prüfungs- und/oder Studienleistungen bestehen. ⁴Leistungsnachweise in Form von mehrteiligen unbenoteten und/oder beliebig oft wiederholbaren Studienleistungen zählen nicht als mehrteilige Prüfungsereignisse im Sinne des Satz 3. ⁵ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben. ⁶Die erfolgreiche Teilnahme wird aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt. ⁷Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten werden. ⁸Der Prüfungszeitraum wird für jedes Modul vor Semesterbeginn festgelegt und ortsüblich bekannt gegeben.

(3) ¹Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen) messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, mündlich, elektronisch oder in anderer Form erfolgen. ³Prüfungsleistungen und Teilprüfungen werden benotet. ⁴Bei Studienleistungen kann sich die Bewertung auf die Feststellung der erfolgreichen Teilnahme beschränken.

(4) Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im einschlägigen Studiengang an der FAU voraus; dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen i. S. d. §§ 29 und 37.

§ 6a Anwesenheitspflicht

(1) ¹Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für den Erwerb der Studienleistung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. ²Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann bzw. es zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist. ³Eine Teilnahmeverpflichtung besteht ebenfalls in den durch die Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (**PsychThApprO**) in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Fällen.

(2) ¹Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. ²Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die bzw. der Lehrende der bzw. dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. ³Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sind ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) ¹Im Rahmen von Exkursionen, Praktika und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. ²Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende

Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. ³Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(4) Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen mittels einer Teilnahmeliste, in die die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt.

§ 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

(1) ¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie in der Bachelor- bzw. Masterprüfung bis zum Ende des Regeltermins erworben ist. ²Regeltermine sind in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung das zweite Semester und in der Bachelor- bzw. Masterprüfung das letzte Semester der jeweiligen Regelstudienzeit. ³Die Regeltermine nach Satz 2 dürfen überschritten werden (Überschreitungsfrist):

1. in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung um ein Semester,
2. in der Bachelorprüfung um zwei Semester,
3. in der Bachelorprüfung im Teilzeitstudium um vier Semester und
4. in der Masterprüfung um ein Semester.

⁴Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 erworben wurde, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – **MuSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – **BEEG**) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – **PflegeZG**) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (**SGB XI**) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.

(3) ¹Die Gründe nach Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden anerkannt. ³Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden. ⁴In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; es kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie auf Vorschlag der Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt werden. ³Wählbar sind nur prüfungsberechtigte Mitglieder des Instituts für Psychologie der FAU; mindestens drei Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Professorinnen bzw. Professoren. ⁴Der Prüfungsausschuss bestimmt ein Mitglied zu der bzw. dem Vorsitzenden und regelt die Vertretung. ⁵Die bzw. der Vorsitzende kann ihr bzw. ihm obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren im Benehmen mit dem Prüfungsamt, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er trifft alle anfallenden Entscheidungen mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden sowie des Erlasses der Prüfungsbescheide als Aufgabe des Prüfungsamts. ⁴Er erlässt insbesondere Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen und ihre Rechtmäßigkeit geprüft hat. ⁵Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zu Änderungen der Prüfungsordnung; vor einer Änderung ist er zu hören. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen. ⁷Zur Ausführung seiner Aufgaben bedient sich der Prüfungsausschuss des Prüfungsamtes.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie bzw. er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(5) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der bzw. dem Studierenden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Aufgrund Beschlusses des Prüfungsausschusses können Notenbescheide jeder bzw. jedem Einzelnen in elektronischer Form bekannt gegeben werden. ⁴Widerspruchsbescheide erlässt die Präsidentin bzw. der Präsident, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 9 Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt

(1) ¹Gegenstände, Art und Umfang der Prüfungen und deren Gewicht in der Gesamtnote ergeben sich aus den **Anlagen 1, 2 und 3**. ²Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.

(2) ¹Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. ²Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden rechtzeitig vor dem Prüfungstermin ortsüblich bekannt gegeben.

(3) ¹Unbeschadet der Fristen gemäß §§ 7, 29 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt vom Erstversuch einer schriftlichen bzw. mündlichen Prüfungen ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²§ 7 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. ³Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt. ⁴Die Folgen eines verspäteten oder unwirksamen Rücktritts richten sich nach § 13 Abs. 1.

§ 10 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Gutachterinnen bzw. Gutachter. ²Es können alle nach dem **BayHSchG**, dem **BayHSchPG** und der **BayHSchPrüferV** in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden. ³Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der bzw. des Prüfenden ist zulässig. ⁴Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. ⁵Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung darüber hinaus verlängern.

(2) ¹Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer soll hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

(3) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 **BayHSchG**.

(4) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 **BayHSchG**.

§ 11 Zugangskommission zum Masterstudium

(1) ¹Die Prüfung der Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium obliegt einer Zugangskommission, die für den Masterstudiengang bestellt wird. ²Die Zugangskommission bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Masterbüros.

(2) ¹Die Zugangskommission besteht mindestens aus einer Professorin bzw. einem Professor als der bzw. dem Vorsitzenden, einer weiteren Hochschullehrerin bzw. ei-

nem weiteren Hochschullehrer und einer bzw. einem hauptberuflich im Dienst der Universität stehenden wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter. ²Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich. ³§ 8 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 12 Anerkennung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der FAU oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an einer ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden bei einem Studium nach dieser Prüfungsordnung anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 **BayHSchG**, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 **BayHSchG** oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 **BayHSchG** oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden anerkannt, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Die Noten anerkannter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 19 gebildet wurden. ²Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU anerkannter Prüfungen mit dem Notensystem des § 19 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min}) \text{ mit}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote

N_{max} = beste erzielbare Note

N_{min} = unterste Bestehensnote

N_d = erzielte Note

umgerechnet.

³Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

⁴Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) ¹Die für die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ³Eine Anerkennung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsrechtsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist. ⁴Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der bzw. des Studierenden nach Anhörung der bzw. des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin bzw. Fachvertreter. ⁵Die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 13 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Ablauf der Rücktrittsfrist (§ 9 Abs. 3) ohne triftige Gründe zurücktritt; § 7 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt. ²Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Satz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; es kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

(2) ¹Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Als Versuch i. S. d. Satz 1 gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während oder nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen. ³Das Prüfungsamt führt ein Verzeichnis der zu Prüfenden, die wegen Täuschung eine Prüfung nicht bestanden haben.

(3) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinn der Abs. 2 oder 3 kann der Prüfungsausschuss die bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

§ 14 Entzug akademischer Grade

Der Entzug akademischer Grade richtet sich nach Art. 69 **BayHSchG**.

§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt wird bzw. werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 16 Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung (insbesondere Klausur, Haus- oder Seminararbeit) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen werden grundsätzlich von einer bzw. einem Prüfenden bewertet. ²Wird die schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer bzw. einem zweiten Prüfenden zu bewerten. ³Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen. ⁴Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(3) ¹Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen). ²Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. ⁴Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige und valide Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁶Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. ⁷Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 4 fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer oder eines zu Prüfenden auswirken. ¹⁰Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(4) ¹Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat bzw. mindestens 60 Prozent der zu erzielenden Punkte der erzielbaren Höchstleistung erreicht hat oder
2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat bzw. 50 Prozent der zu erzielenden Punkte der erzielbaren Höchstleistung erreicht hat und die Summe der von der bzw. dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. erzielten Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zu unterrichten.

(5) ¹Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 und Abs. 4 nur für diesen Teil. ²Bei Prüfungen, in denen der Anteil des Antwort-Wahl-Verfahrens nur einen untergeordneten Anteil (i. d. R. ca. 25 %) einnimmt, findet Abs. 4 keine Anwendung.

§ 17 Mündliche Prüfung

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, als Einzelprüfung in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestellt wird.

(2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Bezeichnung des geprüften Moduls und Angabe der dem Modul zugeordneten ECTS-Punktezahl, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der bzw. des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

§ 18 Elektronische Prüfung

¹Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. ²Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ⁴Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁵Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der bzw. des betroffenen Studierenden von einer bzw. einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden überprüft werden.

§ 19 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

Prädikat	Notenstufe	Beschreibung
sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Prüfungsteilen bzw. Teilleistungen i. S. d. § 6 Abs. 2 Satz 3, so ergibt sich die Note aus dem gewichteten Mittel der Einzelbewertungen; das Notenschema des Satz 1 findet keine Anwendung. ³Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. ⁴Eine benotete Prüfung (§ 6 Abs. 3 Satz 3) ist bestanden, wenn sie mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ bewertet ist. ⁵Bei unbenoteten Prüfungen (§ 6 Abs. 3 Satz 4) lautet die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ⁶Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile bzw. Teilprüfungen (§ 6 Abs. 2 Satz 3) bestanden sind.

(2) ¹Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen) sind wie folgt zu bewerten: ²Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 16 Abs. 4 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen bzw. die Mindestzahl der zu erzielenden Punkte erreicht, erhält das Prädikat „sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent, „gut“, wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent, „befriedigend“, wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent, „ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen bzw. die Mindestzahl der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet bzw. erreicht wurden. ³Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Notenstufen 0,7,

4,3 und 4,7 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Notenstufe 5,0. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 16 Abs. 5 Satz 1 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, neben der Notenstufe 5,0 auch die Notenstufen 4,3 und 4,7 festgesetzt werden. ⁶Bei Prüfungen, in denen der Anteil des Antwort-Wahl-Verfahrens nur einen untergeordneten Anteil (i. d. R. ca. 25 %) einnimmt, richtet sich die Bewertung nach Abs. 1.

(3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung, der Masterprüfung und der Module lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 = gut,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 = ausreichend,
über 4,0 = nicht ausreichend.

§ 20 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer (Teil-)Prüfung bzw. einem Prüfungsteil nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der (Teil-)Prüfung bzw. des Prüfungsteils geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß Abs. 1 ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des einzelnen Prüfungsverfahrens erhält die bzw. der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem zuständigen Prüfungsamt zu stellen. ²Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, diese Frist einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 **Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz** in der jeweils geltenden Fassung beantragen. ³Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22 Zeugnis, Diploma Supplement, Grade Distribution Table, Transcript of Records, Urkunde

(1) Wer einen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält in der Regel innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Diploma Supplement, ein Transcript of Records, ein Grade Distribution Table und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.

(2) ¹Das Zeugnis enthält die Module und Modulnoten, das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit, soweit wählbar den Schwerpunkt und die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung. ²Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. ³Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden.

(3) ¹Das Diploma Supplement wird in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. ²Es enthält weitere Angaben zur Qualifikation der Absolventin bzw. des Absolventen. ³Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens zum Zeitpunkt des Studiengangsabschlusses einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 23 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

¹Wer die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus dem sich das endgültige Nichtbestehen der Prüfung ergibt. ²Die bzw. der Studierende kann sich darüber hinaus im Prüfungsverwaltungssystem selbst eine Übersicht der in den einzelnen Modulen erzielten Noten ausdrucken.

§ 24 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) ¹Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. ²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden. ³Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst vier Wochen vor der Anmeldung zur Prüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 25 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der FAU (Informations- und Beratungszentrum) berät in allgemeinen Studienangelegenheiten; sie sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- vor Studienbeginn,
- bei geplantem Wechsel des Studienfaches und
- im Falle der beabsichtigten Aufgabe des Studiums.

(2) ¹Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Institute der am Bachelorstudium beteiligten Fakultäten durchgeführt. ²Für die Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden Einführungsveranstaltungen abgehalten. ³Die Studienfachberatung soll insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- bei Aufnahme des Studiums,
- spätestens nach dem Abschluss der Orientierungsphase nach dem ersten Studienjahr,
- in Fragen der Studienplanung, insbesondere in Fächern, bei denen der Studienplan flexibel ist,
- für den Fall, dass fachspezifische Erfordernisse bestehen (z. B. bestimmte Sprachkenntnisse),
- nach nicht erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen, die Voraussetzung für den Besuch weiterer Lehrveranstaltungen oder von Prüfungen sind,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,
- vor der Wahl von Schwerpunkten und Fächern und
- im Fall eines Studienfach-, Studiengang- oder Hochschulwechsels.

II. Besonderer Teil

Erster Abschnitt: Bachelorprüfung

§ 26 Zulassung zu den Prüfungen

(1) ¹Wer im Bachelorstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Bachelorprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Bachelorprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Zu versagen ist die Zulassung, wenn

1. die in den §§ 27 bis 29 vorgeschriebenen Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden,
2. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung, die Bachelorprüfung, die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in Psychologie oder einem inhaltlich verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden ist oder
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

(2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, schriftlich mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 27 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Bachelorprüfung

(1) In der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie

- den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in den von ihnen gewählten Fächern gewachsen sind
- insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) ¹Zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung müssen bis zum Ende des zweiten Semesters mindestens 30 ECTS-Punkte aus den Modulen Einführung in die Psychologie (M1), Statistik I (M2), Statistik II (M3) und Forschungsorientiertes Praktikum I (M18) sowie einem der Module M5, M7 oder M8 gemäß **Anlage 1** erworben werden. ²Abweichend von Satz 1 müssen zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Teilzeitstudiengang bis zum Ende des zweiten Semesters

15 ECTS-Punkte aus den Modulen Einführung in die Psychologie (M1) sowie Statistik I (M2) und Statistik II (M3) gemäß **Anlage 2** erworben werden.

(3) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Bachelorarbeit im Umfang von insgesamt 180 ECTS-Punkten bestanden sind. ²Gegenstände, Art und Umfang der Modulprüfungen ergeben sich aus den **Anlagen 1** und **2**.

(4) Die Bachelorprüfung umfasst die Prüfungen in den Pflichtmodulen (M1 bis M16, M18 und M20) einschließlich des Moduls Wissenschaftliche Praxis (M21), im Ergänzungsbereich (M17) sowie im Bereich Schlüsselqualifikation (M1, M20).

(5) ¹Der Wechsel des Moduls Ergänzungsbereich (M17) ist bis zur erstmaligen Ablegung der letzten Prüfung des bisher gewählten Moduls zulässig. ²Der Wechsel ist gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich zu erklären. ³Die bisher im gewechselten Bereich erzielten Prüfungsergebnisse verfallen, Fehlversuche werden angerechnet. ⁴Der Wechsel ist kein von den Studierenden nicht zu vertretender Grund nach § 7 Abs. 1 Satz 4 und damit kein Grund für eine Fristverlängerung für die Ablegung der Bachelorprüfung.

(6) Voraussetzung für die Absolvierung des sechswöchigen Praktikums des Moduls 20 (Berufsqualifizierende Tätigkeit I) ist der Nachweis von mindestens 60 ECTS-Punkten.

§ 28 Bachelorarbeit

(1) ¹Das Modul Wissenschaftliche Praxis im Umfang von 10 ECTS-Punkten soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Die Bachelorarbeit wird mit 9,5 ECTS-Punkten bewertet. ³In der Regel soll es sich um eine empirische Bachelorarbeit handeln.

(2) ¹Die Studierenden sorgen rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 7, in der Regel spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit dafür, dass sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. ²Gelingt es der bzw. dem Studierenden trotz ernstlicher Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr bzw. ihm im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin bzw. einem Fachvertreter auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer zu. ³Thema und Tag der Ausgabe sind dem Prüfungsamt mitzuteilen.

(3) ¹Zur Vergabe der Bachelorarbeit sind alle im Studiengang Psychologie tätigen Prüfungsberechtigten nach § 10 Abs. 1 berechtigt. ²Der Prüfungsausschuss kann auch die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität gestatten, wenn dort die Betreuung gesichert ist.

(4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit soll drei Monate nicht überschreiten (Regelbearbeitungszeit); das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb der Regelbearbeitungsfrist bearbeitet werden kann. ²Abweichend von Satz 1 soll die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit im Teilzeitstudiengang 6 Monate nicht überschreiten. ³Die Arbeitszeit kann nur in begründeten Ausnahmefällen vom Prüfungsausschuss um maximal 4 Wochen (Vollzeitstudiengang) bzw. 12 Wochen (Teilzeitstudiengang) verlängert werden. ⁴Weist die bzw. der Studierende durch

ärztliches Attest nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.

(5) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann auf Antrag und mit Zustimmung der Themenstellerin bzw. des Themenstellers während der Bearbeitungszeit modifiziert bzw. zurückgegeben werden. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ³Mit der Ausgabe des neuen Themas beginnt die vorgesehene Bearbeitungszeit erneut.

(6) ¹Die Arbeit ist in deutscher oder mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. ²Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers die Abfassung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen.

(7) ¹Die Arbeit ist in maschinenlesbarer, elektronischer Form (PDF-Dokument auf Speichermedium) im Prüfungsamt während der Öffnungszeiten einzureichen. ²Die Titelseite ist nach dem vom Prüfungsausschuss beschlossenen Muster zu gestalten. ³Das Prüfungsamt teilt der Betreuerin bzw. dem Betreuer unverzüglich das Datum der Abgabe mit und leitet dieser bzw. diesem die Arbeit zu. ⁴Die Arbeit muss mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden versehen sein, dass sie bzw. er die Arbeit selbst verfasst hat und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ⁵Wird sie nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(8) ¹Die Arbeit wird in der Regel von der Betreuerin bzw. dem Betreuer beurteilt. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Arbeit in der Regel innerhalb eines Monats begutachtet ist. ³Die Bachelorarbeit ist angenommen, wenn sie mit wenigstens „ausreichend“ bewertet ist. ⁴Sie ist abgelehnt, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist. ⁵§ 16 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(9) ¹Ist die Arbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung oder Überarbeitung ist ausgeschlossen. ²Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Ablehnung ein neues Thema für die Wiederholung der Arbeit erhält, anderenfalls gilt die Arbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Für die Wiederholung gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend.

§ 29 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Die nicht bestandenenen Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung und die Bachelorarbeit können einmal, alle übrigen Prüfungen zwei Mal wiederholt werden; die Wiederholung ist auf die nicht bestandenenen Prüfungs- oder Studienleistung bzw. Teilprüfungen/Prüfungsteile beschränkt. ²Die Wiederholungsprüfungen müssen zum nächstmöglichen Termin, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses, abgelegt werden. ³Sie sind so durchzuführen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium gewährleistet ist.

(2) ¹Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation, durch Wechsel aus einem oder in einen Teilzeitstudiengang und Beurlaubung nicht unterbrochen. ²Die Studierenden gelten bei Nichtbestehen einer Prüfung zum nächsten Wiederholungsversuch als angemeldet. ³Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt

die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt; die Regelfristen gem. § 7 Abs. 1 laufen weiter. ⁴Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- sowie Pflegezeit (§ 7 Abs. 2) finden entsprechende Anwendung.

(3) Die freiwillige Wiederholung eines bestandenen Leistungsnachweises desselben Moduls ist nicht zulässig.

§ 30

[aufgehoben]

§ 31

[aufgehoben]

§ 32

[aufgehoben]

Zweiter Abschnitt: Masterprüfung

§ 33 Qualifikation zum Masterstudium

(1) Die Qualifikation zum Masterstudium wird nachgewiesen durch einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer in- oder ausländischen Hochschule im Fach Psychologie bzw. einen sonstigen gleichwertigen im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlichen in- oder ausländischen Abschluss; die Zugangskommission kann in begründeten Ausnahmefällen auch Bewerberinnen und Bewerber mit anderen, der Psychologie verwandten, Abschlüssen einbeziehen.

(2) ¹Die Abschlüsse nach Abs. 1 dürfen hinsichtlich der Qualifikation keine wesentlichen Unterschiede zu der fachspezifischen Bachelorprüfung nach dieser Studien- und Prüfungsordnung aufweisen. ²Sind ausgleichsfähige Unterschiede vorhanden, kann die Zugangskommission den Zugang unter der Bedingung aussprechen, dass zusätzliche von der Zugangskommission festzulegende Leistungen im Umfang von bis zu maximal 20 ECTS-Punkte spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind. ³Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 63 **BayHSchG**.

§ 34 Zulassung zu den Prüfungen

(1) ¹Wer im Masterstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Masterprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Masterprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Zu versagen ist die Zulassung, wenn

1. die in den §§ 35 bis 37 vorgeschriebenen Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden,
2. die Diplom- oder Masterprüfung in Psychologie oder einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden ist oder
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

(2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, schriftlich mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 35 Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen einschließlich des Moduls Masterarbeit. ²Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit im Umfang von insgesamt 120 ECTS-Punkten bestanden sind.

(2) ¹Die Masterprüfung umfasst die Prüfungen in den Pflichtmodulen (M1 bis M3) einschließlich des Moduls Masterarbeit (M21), in den Wahlpflichtmodulen (M4 bis M17), im Modul Projektarbeit (M18), im Ergänzungsbereich (M19) sowie im Modul Externes Praktikum (M20). ²Im Wahlpflichtbereich wählen die Studierenden entweder (ohne Schwerpunkt):

1. ein Grundlagenvertiefungsmodul (M4 oder M5) und
2. 30 ECTS aus den Anwendungsmodulen (M6 bis M17)

oder mit Schwerpunkt:

1. 30 ECTS in einem der Schwerpunkte
 - a) Psychologie im Arbeitsleben (M4 und M6 bis M8),
 - b) Klinische Psychologie (M5 und M9 bis M12) oder
 - c) Psychologie des Alterns (M4 oder M5 und M14 bis M17) und
2. 10 ECTS aus Anwendungsmodulen, die nicht bereits im Rahmen des Schwerpunkts belegt wurden. Nicht zur Wahl stehen dabei die Anwendungsmodule M10 und M12.

(3) Gegenstände, Art und Umfang der Masterprüfung einschließlich der berufspraktischen Tätigkeit ergeben sich aus **Anlage 3**.

§ 36 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. ²Sie soll nachweisen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ³Die Masterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten Diplomarbeit, Bachelor- oder Masterarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen (Plagiatsschutz). ⁴Sie hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten.

(2) ¹Die Studierenden sorgen rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 7, in der Regel spätestens zu Beginn des letzten Semesters der Regelstudienzeit dafür, dass sie ein Thema für die Masterarbeit erhalten. ²Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin bzw. vom Betreuer zu bestätigen und beim Prüfungsamt mitzuteilen. ³Gelingt es der bzw. dem Studierenden trotz ernsthafter Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin bzw. einem Fachvertreter der Studierenden bzw. dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer zu. ⁴§ 28 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Zur Vergabe der Masterarbeit sind alle im Studiengang Psychologie tätigen Prüfungsberechtigten nach § 10 Abs. 1 berechtigt. ²Der Prüfungsausschuss kann auch die Anfertigung der Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität gestatten, wenn dort die Betreuung gesichert ist.

(4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate (Regelbearbeitungszeit); das Thema muss so begrenzt sein, dass es

innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ²Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. ³Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt. ³Mit der Ausgabe eines neuen Themas beginnt die vorgesehene Bearbeitungszeit erneut.

(6) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. ²Die Masterarbeit enthält eine Zusammenfassung der Ergebnisse. ³Die Titelseite ist nach dem vom Prüfungsausschuss beschlossenen Muster zu gestalten. ⁴Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ⁵Die Masterarbeit ist in zwei schriftlichen Exemplaren sowie in maschinenlesbarer, elektronischer Form (PDF-Dokument auf Speichermedium) im Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist schriftlich festzuhalten. ⁶Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(7) § 28 Abs. 9 gilt entsprechend.

(8) ¹Ist die Masterarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Ablehnung ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält; andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. ³Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. ⁴Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern dies nach Lage der Gutachten nicht ausgeschlossen ist, mit dem Einverständnis der bzw. des Studierenden gestatten, eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung vorzulegen; im Falle der Ablehnung der Masterarbeit wegen Täuschung bzw. Plagiats ist eine Umarbeitung in jedem Fall ausgeschlossen. ⁵Im Falle der Umarbeitung gelten die Abs. 1 bis 7 entsprechend.

§ 37 Wiederholung von Prüfungen

§ 29 gilt entsprechend.

III. Teil: Schlussvorschriften

§ 38 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die vom Wintersemester 2007/08 ab das Studium aufnehmen. ³Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Psychologie an der FAU vom 23. Juli 1982 (KMBl II S. 735) zuletzt geändert durch Satzung vom 20. August 2003 (KWMBI II 2004 S. 665) tritt vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 2 außer Kraft.

(2) ¹Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Psychologie an dieser Universität eingeschrieben waren, legen ihre Prüfungen nach der in Abs. 1 Satz 3 genannten bisher gültigen Diplomprüfungsordnung ab. ²Die Diplomvorprüfung kann spätestens bis zum Ende des Sommersemesters 2009, die Diplomprüfung spätestens bis zum Ende des Sommersemesters 2013 nach der bisherigen Prüfungsordnung abgelegt werden. ³Nach diesem Zeitpunkt legen die Studierenden ihre Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung ab. ⁴Der Prüfungsausschuss kann in Einzelfällen Ausnahmen hiervon zulassen, soweit die Anwendung dieser Regelung zu nicht beabsichtigten Härtefällen führen würde.

(3) ¹Die erste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/2010 das Bachelorstudium der Psychologie aufnehmen. ³Die Änderung hinsichtlich der Art der Leistungsnachweise (Spalte 5) gilt für alle anderen Studierenden ab dem 1. April 2010; bereits abgelegte Leistungen bleiben davon unberührt.

(4) ¹Die sechste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen werden.

(5) ¹Die siebte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden. ³Für die Qualifikation zum Masterstudium Psychologie ist hinsichtlich des Qualifikationsprofils nach § 33 Abs. 2 Satz 1 die Ausgestaltung des Bachelorstudiengangs in der Fassung der sechsten Änderungssatzung maßgeblich; dies gilt bis zu einer wesentlichen Änderung des Masterstudiengangs. ⁴Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen dieser Studien- und Prüfungsordnung werden bezogen auf das Bachelorstudium letztmals im Sommersemester 2025 angeboten ⁵Ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungs- und Studienordnung in der bisherigen Fassung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ab. ⁶Studierende, die das Bachelorstudium zum Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben, können unter den Voraussetzungen der Sätze 7 und 8 in die Prüfungs- und Studienordnung in der Fassung der siebten Änderungssatzung wechseln. ⁷Dazu ist bis zum 15. November 2021 ein entsprechender schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss zu richten. ⁸Leistungen, die nach den bisher gültigen Fassungen dieser Prüfungs- und Studienordnung absolviert wurden, müssen für eine approbationskonforme Fortsetzung des Studiums nach der Prüfungs- und Studienordnung in der Fassung der siebten Änderungssatzung den Anforderungen der **PsychThApprO** entsprechen.

(6) Die achte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Studienverlaufsplan polyvalenter B.Sc. Psychologie (Vollzeit)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS					Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	PS	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
M1 Einführung in die Psychologie	Vorlesung Einführung in die Psychologie	2					5	2						Klausur (60 Minuten)	1
	Tutorium zu Schlüsselqualifikationen		1					0,5							
	Vorlesung Einführung in die Forschungsmethoden der Psychologie	2						2,5							
M2 Statistik I	Vorlesung Statistik I (Deskriptive Statistik & Wahrscheinlichkeit) ¹	4					5	4						Klausur (120 Minuten)	1
	Tutorium zur Vorlesung Statistik I ¹		2					1							
M3 Statistik II	Vorlesung Statistik II (Inferenzstatistik) ¹	4					5		4					Klausur (120 Minuten)	1
	Tutorium zur Vorlesung Statistik II ¹		2						1						
M4 Allgemeine Psychologie I	Vorlesung Allgemeine Psychologie I	2					10			3				Klausur (60 Minuten)	1
	Seminar zur Allgemeinen Psychologie I					2				4					
	Proseminar Allgemeine Psychologie I				2						3				
M5 Allgemeine Psychologie II	Vorlesung Allgemeine Psychologie II	2					10	3						Klausur (60 Minuten)	1
	Seminar zur Allgemeinen Psychologie II					2		4							
	Proseminar Allgemeine Psychologie II				2				3						
M6 Biologische Psychologie	Vorlesung Biologische Psychologie	2					10	3						Klausur (60 Minuten)	1
	Hauptseminar zur Biologischen Psychologie					2			4						
	Proseminar Biologische Psychologie				2				3						
M7 Entwicklungspsychologie	Vorlesung Entwicklungspsychologie, Teil 1	2					10	3						100 % Mündliche Prüfung (20 Minuten) und 0 % Referat (max. 30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 15 Seiten)	1
	Vorlesung Entwicklungspsychologie, Teil 2	2							3						
	Seminar Entwicklungspsychologie					2			4						
M8 Sozialpsychologie	Vorlesung Sozialpsychologie, Teil 1	2					10	3						100 % Klausur (60 Minuten) und 0 % Referat (max. 15 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 15 Seiten)	1
	Seminar Sozialpsychologie					2		4							
	Vorlesung Sozialpsychologie, Teil 2	2							3						
M9 Differentielle und Persönlichkeitspsychologie	Vorlesung Differentielle und Persönlichkeitspsychologie, Teil 1	2					10			3				100 % Klausur (60 Minuten) und 0 % Referat (max. 30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 15 Seiten)	1
	Vorlesung Differentielle und Persönlichkeitspsychologie, Teil 2	2								3					
	Seminar zur Persönlichkeitspsychologie					2				4					

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS					Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	PS	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
M10 Grundlagen der psychologischen Diagnostik	Vorlesung Testtheorie (Test- und Messtheorie)	2					15			3				100 % Klausur (60 Minuten), 0 % Individualdiagnostisches Gespräch (60 Minuten) mit schriftlich ausgearbeiteter Auswertung (max. 15 Seiten) und 0 % Testdurchführung, -auswertung, und -befundung, schriftlich ausgearbeitet (max. 15 Seiten)	1
	Vorlesung Einführung in die Diagnostik	2								3					
	Hauptseminar Exploration ¹					2				5					
	Hauptseminar Testdiagnostik ¹					2				4					
M11 Grundlagen der Medizin	Vorlesung Grundlagen der Medizin ¹	2					5					3	Klausur (60 Minuten)	1	
	Vorlesung Grundlagen der Pharmakotherapie ¹	2										2			
M12 Klinische Psychologie I	Proseminar Psychische Störungen, Teil 1 ¹				2		10			3			Klausur (90 Minuten)	1	
	Proseminar Psychische Störungen, Teil 2 ¹				2					3					
	Hauptseminar Psychische Störungen ¹					2				4					
M13 Klinische Psychologie II	Proseminar Verfahrenslehre ¹				2		10					3	Klausur (90 Minuten)	1	
	Proseminar Prävention, Rehabilitation, Berufsethik und Berufsrecht ¹				2							3			
	Hauptseminar Verfahrenslehre ¹					2					4				
M14 Arbeits- und Organisationspsychologie	Proseminar Arbeitspsychologie				2		10			3			100 % Klausur (90 Minuten) und 0 % Referat (max. 30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 15 Seiten)	1	
	Proseminar Organisationspsychologie				2						3				
	Seminar Arbeits- und Organisationspsychologie ¹					2						4			
M15 Pädagogische Psychologie I	Vorlesung Pädagogische Psychologie	2					5				5		Mündliche Prüfung (20 Minuten)	2	
M16 Pädagogische Psychologie II	Seminar Pädagogische Psychologie					2	5					5	Referat (max. 45 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 15 Seiten)	0	
M17 Ergänzungsbereich (wahlweise entweder Modul 17a oder Modul 17b+c)	Wird durch die gewählten Module der Ergänzungsfächer definiert						10					5	5	Wird durch die gewählten Module der Ergänzungsfächer definiert	0
M18 Forschungsorientiertes Praktikum I	Praktikum zur Feldforschung inkl. computergestützte Datenanalyse ¹			4			5		5					Forschungsbericht (max. 20 Seiten)	0
M19 Forschungsorientiertes Praktikum II	Praktikum zur Experimentalforschung inkl. computergestützte Datenanalyse ¹			4			5			5				Forschungsbericht (max. 20 Seiten)	0
M20 Berufsqualifizierende Tätigkeit I	Versuchspersonenstunden						15					1	Schriftlicher Abschlussbericht (mindestens 10 Seiten)	0	
	Orientierungspraktikum (4 Wochen extern) ¹										5,5				
	Berufsqualifizierende Tätigkeit I (240h - 6 Wochen) in Praxisfeldern der Psychotherapie ¹											8,5			

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS					Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	PS	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
M21 Wissenschaftliche Praxis	Kolloquium					2	10						0,5	Bachelorarbeit (max. 40 Seiten)	1
	Bachelorarbeit												9,5		
		40	5	8	18	26	180	30	30	30	28	32,5	29,5		
		Summe: 97						Summe: 180							

¹ Es besteht Anwesenheitspflicht.

Anlage 2: Studienverlaufsplan polyvalenter B.Sc. Psychologie (Teilzeit)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS					Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten												Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	PS	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	11. Sem.	12. Sem.		
M1 Einführung in die Psychologie	Vorlesung Einführung in die Psychologie	2					5	2											Klausur (60 Minuten)	1	
	Tutorium zu Schlüsselqualifikationen		1					0,5													
	Vorlesung Einführung in die Forschungsmethoden der Psychologie	2						2,5													
M2 Statistik I	Vorlesung Statistik I (Deskriptive Statistik & Wahrscheinlichkeit) ¹	4					5	4											Klausur (120 Minuten)	1	
	Tutorium zur Vorlesung Statistik I ¹		2					1													
M3 Statistik II	Vorlesung Statistik II (Inferenzstatistik) ¹	4					5		4										Klausur (120 Minuten)	1	
	Tutorium zur Vorlesung Statistik II ¹		2						1												
M4 Allgemeine Psychologie I	Vorlesung Allgemeine Psychologie I	2					10					3							Klausur (60 Minuten)	1	
	Seminar zur Allgemeinen Psychologie I					2						4									
	Proseminar Allgemeine Psychologie I				2								3								
M5 Allgemeine Psychologie II	Vorlesung Allgemeine Psychologie II	2					10			3									Klausur (60 Minuten)	1	
	Seminar zur Allgemeinen Psychologie II					2				4											
	Proseminar Allgemeine Psychologie II, Teil 2				2						3										
M6 Biologische Psychologie	Vorlesung Biologische Psychologie	2					10	3											Klausur (60 Minuten)	1	
	Hauptseminar zur Biologischen Psychologie					2			4												
	Proseminar Biologische Psychologie				2				3												
M7 Entwicklungspsychologie	Vorlesung Entwicklungspsychologie, Teil 1	2					10			3									100 % Mündliche Prüfung (20 Minuten) und 0 % Referat (max. 30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 15 Seiten)	1	
	Vorlesung Entwicklungspsychologie, Teil 2	2								3											
	Seminar Entwicklungspsychologie					2					4										
M8 Sozialpsychologie	Vorlesung Sozialpsychologie, Teil 1	2					10			3									100 % Klausur (60 Minuten) und	1	

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS					Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten												Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote					
		V	Ü	P	PS	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	11. Sem.	12. Sem.							
	Hauptseminar Verfahrenslehre ¹					2											4									
M14 Arbeits- und Organisationspsychologie	Proseminar Arbeitspsychologie				2		10							3										100 % Klausur (90 Minuten) und 0 % Referat (max. 30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 15 Seiten)	1	
	Proseminar Organisationspsychologie				2												3									
	Seminar Arbeits- und Organisationspsychologie ¹					2												4								
M15 Pädagogische Psychologie I	Vorlesung Pädagogische Psychologie	2					5										5						Mündliche Prüfung (20 Minuten)	2		
M16 Pädagogische Psychologie II	Seminar Pädagogische Psychologie					2	5												5				Referat (max. 45 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 15 Seiten)	0		
M17 Ergänzungsbereich (wahlweise entweder Modul 17a oder Modul 17b+c)	Wird durch die gewählten Module der Ergänzungsfächer definiert ¹						10												5		5		Wird durch die gewählten Module der Ergänzungsfächer definiert	0		
M18 Forschungsorientiertes Praktikum I	Praktikum zur Feldforschung inkl. computergestützte Datenanalyse ¹			4			5		5														Forschungsbericht (max. 20 Seiten)	0		
M19 Forschungsorientiertes Praktikum II	Praktikum zur Experimental-forschung inkl. computergestützte Datenanalyse ¹			4			5			5													Forschungsbericht (max. 20 Seiten)	0		
M20 Berufsqualifizierende Tätigkeit I	Versuchspersonenstunden						15													1			Schriftlicher Abschlussbericht (20-30 Seiten)	0		
	Orientierungspraktikum (4 Wochen extern) ¹																	5,5								
	Berufsqualifizierende Tätigkeit I (240h - 6 Wochen) in Praxisfeldern der Psychotherapie ¹																			8,5						
M21 Wissenschaftliche Praxis	Kolloquium					2	10													0,5			Bachelorarbeit (max. 40 Seiten)	1		
	Bachelorarbeit																					9,5				
		40	5	8	18	26	180	13	17	17	13	15	15	15	15	13	17,5	15	14,5							
		Summe: 97					Summe: 180																			

¹ Es besteht Anwesenheitspflicht

Anlage 3: Studienverlaufsplan M.Sc. Psychologie

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Pflichtmodule Methodenfächer: Es sind alle Module zu absolvieren.												
M1 Multivariate Statistik	Multivariate Verfahren mit computergestützter Datenauswertung	2	1			5	5				100 % Klausur (60 Minuten)	1
M2 Forschungsmethoden	Evaluationsforschung	2				10		5			100 % Klausur (60 Minuten) und 0 % Hausarbeit (max. 30 Seiten)	1
	Metaanalyse oder Umfrageforschung				2			5				
M3 Psychologische Diagnostik	Gutachtenerstellung				2*	10		5			Gutachten (max. 30 Seiten) und Referat (max. 60 Minuten)	0
	Spezielle Diagnostik				2				5			
Wahlpflichtbereich Grundlagenvertiefungsmodule: Wahl eines Modules aus M4 oder M5.⁽⁵⁾												
M4 Kognition, Motivation & Emotion	Sozialer Einfluss				2*	(10)	4				Klausur (60 Minuten)	1
	Motivation				2		3					
	Biologische Grundlagen der Kognition				2			3				
M5 Entwicklungspsychopathologie	Entwicklungspsychopathologie	2				(10)	4				70 % Mündliche Prüfung (20 Minuten) und 30 % Referat (max. 60 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung max. 30 Seiten)	1
	Entwicklungspsychopathologie 1				2		3					
	Entwicklungspsychopathologie 2				2*			3				
Wahlpflichtbereich Anwendungsmodule: 30 ECTS durch eine Kombination der Module M6 – M17.⁽⁵⁾												
M6 Personal und Beruf	Personal und Beruf				2*	(5)	5				Hausarbeit (max. 30 Seiten)	1
M7 Führung, Team, Organisation	Führung, Team, Organisation I				2	(5)		2,5			50 % Klausur (60 Minuten) und 50 % Referat (max. 30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 15 Seiten)	1
	Führung, Team, Organisation II				2			2,5				
M8 Arbeit, Gesundheit, Prävention	Arbeit, Gesundheit und Prävention I				2	(10)			5		50 % mündliche Prüfung (max. 30 Minuten) und 50 % Hausarbeit (max. 30 Seiten)	1
	Arbeit, Gesundheit und Prävention II				2				5			
M9 Klinisch-Psychologische Interventionen	Störungsspezifische Psychotherapie				2	(5)	5				Referat (max. 60 Minuten)	1

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
M10 Psychotherapeutische Basiskompetenzen	Psychotherapeutische Basiskompetenzen I (Interventionspraktikum I) ⁽¹⁾				2	(5)	2,5				Hausarbeit (max. 30 Seiten)	1
	Psychotherapeutische Basiskompetenzen II (Interventionspraktikum II) ⁽²⁾				2*			2,5				
M11 Klinische Psychologie in spezifischen Kontexten	Klinische Psychologie in spezifischen Kontexten				2	(5)		5			Klausur (60 Minuten)	1
M12 Praxis der Psychotherapie ⁽³⁾	Psychotherapeutische Fallarbeit				2+	(5)			5		Hausarbeit (max. 30 Seiten)	1
M13 Rechtspsychologie	Vorlesung Rechtspsychologie	2				(10)		4			100 % Klausur (60 Minuten) und 0 % Referat (max. 45 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 20 Seiten) und 0 % Fallbearbeitung (max. 20 Seiten)	1
	Seminar Rechtspsychologie I				2				3			
	Seminar Rechtspsychologie II				2*				3			
M14 Grundlagen der Alterspsychologie	Nach Maßgabe des Faches					(5)		5			Nach Maßgabe des Faches (FPO M.Sc.Gerontologie)	1
M15 Kognitives und emotionales Altern	Nach Maßgabe des Faches					(5)	5				Nach Maßgabe des Faches (FPO M.Sc.Gerontologie)	1
M16 Grundlagen der psychogerontologischen Intervention	Nach Maßgabe des Faches					(5)	5				Nach Maßgabe des Faches (FPO M.Sc.Gerontologie)	1
M17 Methoden psychogerontologischer Intervention	Nach Maßgabe des Faches					(5)			5		Nach Maßgabe des Faches (FPO M.Sc.Gerontologie)	1
Sonstige Pflichtmodule: Es sind alle Module zu absolvieren.												
M18 Projektarbeit	Projektseminar				2*	5			4		Projektbericht (max. 30 Seiten)	0
	Kolloquium				1				1			
M19 Ergänzungsbereich	Module aus dem Wahlpflichtbereich oder einem Nebenfach ⁽⁴⁾					10	10				Wird durch die gewählten Module definiert ⁽⁴⁾	0
M20 Externes Praktikum	6-wöchiges Vollzeitpraktikum					10			10		Schriftlicher Abschlussbericht (20-30 Seiten)	0
M21 Masterarbeit	Masterarbeit					30				30	Masterarbeit (60-120 Seiten)	1
		4-12	1		25-31	120	32	28	30	30		
							Summe ECTS:			120		

⁽¹⁾ Voraussetzung für die Teilnahme ist die Wahl des Moduls M9.

⁽²⁾ Voraussetzung für die Teilnahme ist die vorausgehende Teilnahme an der Veranstaltung „Psychotherapeutische Basiskompetenzen I“.

⁽³⁾ Voraussetzung für die Teilnahme ist der erfolgreiche Abschluss der Module M9, M10 und M11.

⁽⁴⁾ Im Ergänzungsbereich stehen die Grundlagenvertiefungsmodule und Anwendungsmodule aus dem Wahlpflichtbereich zur Verfügung, die nicht bereits im Rahmen der gewählten Schwerpunktsetzung belegt werden. Semesteraktuell können weitere Module aus Nebenfächern angeboten werden; Näheres regelt das Modulhandbuch.

⁽⁵⁾ Im Wahlpflichtbereich (Grundlagenvertiefungsmodule und Anwendungsmodule) wählen die Studierenden entweder (ohne Schwerpunkt):

1. ein Grundlagenvertiefungsmodul (Wahlpflichtmodul M4 oder M5) und
2. 30 ECTS aus den Anwendungsmodulen (Wahlpflichtmodule M6 bis M17) oder (mit Schwerpunkt)

1. 30 ECTS in einem der Schwerpunkte
 a) Psychologie im Arbeitsleben (M 4 und M6 bis M 8),
 b) Klinische Psychologie (M 5 und M 9 bis M 12) oder
 c) Psychologie des Alterns (M 4 oder M 5 und M 14 bis M 17) und
 2. 10 ECTS aus Anwendungsmodulen, die nicht bereits im Rahmen des Schwerpunkts belegt wurden. Nicht zur Wahl stehen dabei die Anwendungsmodul M 10 und M 12.

P = Praktikum
 * = Hauptseminar
 + = Unterricht am Krankenbett

Anlage 4: Module der Psychologie als Nebenfach

1. Psychologie als Nebenfach (10 ECTS)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü	P	S				
Einführungsmodul (5 ECTS)									
Einführung in die Psychologie (Nebenfach)	Vorlesung Einführung in die Psychologie	2				5	5	Klausur (60 Min.)	0
Wahlpflichtbereich (5 ECTS): Es ist eines der Module zu wählen.									
Allgemeine Psychologie I (Nebenfach)	Vorlesung Allgemeine Psychologie I	2				(5)	2,5	Klausur (30-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) (100 %) ¹	1
	Proseminar Allgemeine Psychologie I				2		2,5		
Allgemeine Psychologie II (Nebenfach)	Vorlesung Allgemeine Psychologie II	2				(5)	2,5	Klausur (30-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) (100 %) ¹	1
	Proseminar Allgemeine Psychologie II				2		2,5		
Biologische Psychologie (Nebenfach)	Vorlesung Biologische Psychologie	2				(5)	2,5	Klausur (30-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) (100 %) ¹	1
	Proseminar Biologische Psychologie				2		2,5		
Differentielle und Persönlichkeitspsychologie (Nebenfach)	Vorlesung Differentielle und Persönlichkeitspsychologie, Teil 1	2				(5)	2,5	Klausur (30-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) (100 %) ¹	1
	Vorlesung Differentielle und Persönlichkeitspsychologie, Teil 2	2					2,5		
Entwicklungspsychologie (Nebenfach)	Vorlesung Entwicklungspsychologie, Teil 1	2				(5)	2,5	Klausur (30-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) (100 %) ¹	1
	Vorlesung Entwicklungspsychologie, Teil 2	2					2,5		
Sozialpsychologie (Nebenfach)	Vorlesung Sozialpsychologie, Teil 1	2				(5)	2,5	Klausur (30-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) (100 %) ¹	1
	Vorlesung Sozialpsychologie, Teil 2	2					2,5		

¹ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

2. Psychologie als Nebenfach für Informatik (15 ECTS)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü	P	S				
Einführungsmodul (5 ECTS)									
Einführung in die Psychologie (Nebenfach)	Vorlesung Einführung in die Psychologie	2				5	5	Klausur (60 Min.)	0
Grundlagenmodul (5 ECTS): Es ist eines der Module zu wählen.									
Allgemeine Psychologie I (Nebenfach)	Vorlesung Allgemeine Psychologie I	2				(5)	2,5	Klausur (30-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) (100 %) ¹	2
	Proseminar Allgemeine Psychologie I				2		2,5		
Allgemeine Psychologie II (Nebenfach)	Vorlesung Allgemeine Psychologie II	2				(5)	2,5	Klausur (30-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) (100 %) ¹	2
	Proseminar Allgemeine Psychologie II				2		2,5		
Biologische Psychologie (Nebenfach)	Vorlesung Biologische Psychologie	2				(5)	2,5	Klausur (30-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) (100 %) ¹	2
	Proseminar Biologische Psychologie				2		2,5		
Differentielle und Persönlichkeitspsychologie (Nebenfach)	Vorlesung Differentielle und Persönlichkeitspsychologie, Teil 1	2				(5)	2,5	Klausur (30-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) (100 %) ¹	2
	Vorlesung Differentielle und Persönlichkeitspsychologie, Teil 2	2					2,5		
Entwicklungspsychologie (Nebenfach)	Vorlesung Entwicklungspsychologie, Teil 1	2				(5)	2,5	Klausur (30-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) (100 %) ¹	2
	Vorlesung Entwicklungspsychologie, Teil 2	2					2,5		
Sozialpsychologie (Nebenfach)	Vorlesung Sozialpsychologie, Teil 1	2				(5)	2,5	Klausur (30-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) (100 %) ¹	2
	Vorlesung Sozialpsychologie, Teil 2	2					2,5		
Anwendungsmodul (5 ECTS): Es ist eines der Module zu wählen.									
Klinische Psychologie I (Nebenfach)	Proseminar Psychische Störungen I	2				(5)	5	Klausur (30-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) (100 %) ¹	1
Klinische Psychologie II (Nebenfach)	Proseminar Psychische Störungen II	2				(5)	5	Klausur (30-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) (100 %) ¹	1
Klinische Psychologie III (Nebenfach)	Proseminar Verfahrenslehre	2				(5)	5	Klausur (30-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) (100 %) ¹	1
Arbeitspsychologie (Nebenfach)	Proseminar Arbeitspsychologie	2				(5)	5	Klausur (30-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) (100 %) ¹	1
Organisationspsychologie (Nebenfach)	Proseminar Organisationspsychologie	2				(5)	5	Klausur (30-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) (100 %) ¹	1
Pädagogische Psychologie (Nebenfach)	Vorlesung Pädagogische Psychologie	2				(5)	5	Klausur (30-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) (100 %) ¹	1

¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.